

Vorlage Nr. 19/660-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 20. Februar 2019

Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung
hier: Nebenkosten der Hafenslotsen

A. Problem

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) überprüft jährlich die Anpassung der Seelotsgeldtarifizierung.

Grundlage für die Ermittlung eines evtl. Änderungsbedarfs bei den Lotsgeldern ist ein mit allen Beteiligten (Lotsen, Küstenländer, Wirtschaft) abgestimmtes Verfahren, das eine jährliche Fortschreibung der Sollbetriebseinnahmen nach einem vereinbarten Index und eine Überprüfung der Soll-/Ist-Einnahmen (Soll-/Ist-Vergleich) vorsieht.

Der Index, bestehend aus 50 % Heuertarifvertrag-See und 50 % des Index des Statistischen Bundesamtes über die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten des Vorjahres, ergibt für die neue Tarifizierung 2019 eine Steigerung der Sollbetriebseinnahme um 1,9 %.

Anschließend erfolgt der Soll-Ist-Vergleich für jedes Lotsrevier und der künftige Anpassungsbedarf für die Lotsgeldtabellen der einzelnen Reviere wird ermittelt.

Der ermittelte Anpassungsbedarf wird in den regionalen Arbeitskreisen Ems, Weser/Jade, Elbe, NOK und Ostsee, deren Mitglieder Vertreter der Lotsenbrüderschaften, der regionalen, maritimen Wirtschaft und der Küstenländer sind, erörtert und endgültig abgestimmt, bevor eine Anpassung beim Bund erfolgt. Lediglich für das Revier Wismar/Rostock/Stralsund hat es eine Erhöhung der Lotsgelder um 2% zum 01. Januar 2019 gegeben.

Die Anpassung des An- und Ablegetarifs für den Hafen in Bremen-Stadt aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wurde bereits mit Beschluss der Deputationen für

Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 25. Oktober 2018 im Rahmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung umgesetzt.

Die Nebenentgelte wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld steigen beim Bund ebenfalls um den ermittelten Indexwert von 1,9 % zum 01. Januar 2019. Diese Nebenentgelte gelten für alle Reviere und auch die Bremischen Hafenslotsen haben einen vertraglichen Anspruch auf dieselbe Vergütung.

Die genaue Höhe dieser Sätze steht erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere (Lotstarifverordnung - LTV) im Bundesgesetzblatt fest.

Die Veröffentlichung der 10ten Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung erfolgte am 11. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I. S. 2262) mit Wirkung zum 01. Januar 2019.

Da die Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung LTV erforderlich ist und die Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes mit den konkreten Sätzen für die Nebenentgelte erst nach dem Beschluss der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 25. Oktober 2018 erfolgte, war eine frühere Beteiligung der Deputationen und des Hafenausschusses nicht möglich.

B. Lösung

Die Bremischen Hafenslotsen werden tariflich analog wie die Seelotsen behandelt, so dass die Nebenkosten (Beratungs- und Wartegeld) in Bremen entsprechend wie beim Bund zum 01. Januar 2019 um 1,9 % zu erhöhen sind.

Die gesetzliche Anpassung der Nebenentgelte im § 12 der Bremischen Hafengebührenordnung muss daher rückwirkend zum 01. Januar 2019 erfolgen.

Die Handelskammer Bremen ist gemäß § 16 Abs. 2 Bremisches Hafenbetriebsgesetz am 17. Dezember 2018 um Stellungnahme gebeten worden und hat mit Schreiben vom 04. Januar 2019 die vorstehenden Änderungen zur Kenntnis genommen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Erhöhung dieser Gebühr hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie verhält sich haushaltsneutral, da es sich um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Nebenentgelte werden von der Hafengebührenstelle bei bremenports vereinnahmt und an die Hafenslotsen weitergeleitet.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die geplanten Änderungen der Hafengebührenordnung haben keinerlei Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) stimmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 zu.

Anlage

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom . Februar 2019

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2018 (Brem.GBl. S.437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in Euro
1.1.	bis 2 000	42,00
1.2.	von 2 001 bis 5 000	68,00
1.3.	von 5 001 bis 10 000	111,00
1.4.	von 10 001 bis 20 000	195,00
1.5.	von 20 001 bis 30 000	252,00
1.6.	von 30 001 bis 40 000	308,00
1.7.	Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ	50,00 “

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Es wird ein Wartegeld erhoben, wenn

1. der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen aber um mehr als 3 Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 87,00 Euro;

2. der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus anderen als revierbedingten Gründen, aber um mehr als eine halbe Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 87,00 Euro. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Hafенlotse angefordert wird, obgleich das Fahrzeug zu dem Anforderungszeitpunkt seine Fahrt aus tidebedingten Gründen noch nicht antreten kann;
3. der angeforderte Hafенlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 87,00 Euro und zuzüglich als Auslage für den vergeblichen Weg 64,00 Euro;
4. während einer Lotsung eine Wartezeit anfällt, ohne dass der Hafенlotse diese zu vertreten hat, nach Ablauf einer Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 87,00 Euro. Für Wartezeiten in einer Schleusenammer wird ein Wartegeld nicht erhoben;
5. der Hafенlotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 87,00 Euro;
6. für Wartezeiten vor Beginn des Einschleusens in die Schleuse Oslebshausen wird nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde das volle Wartegeld berechnet. Für Wartezeiten in der Schleusenammer ist ein Wartegeld nicht zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Bremen, den 2019

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen